

# W I E N E R    L A N D T A G

Beilage Nr. 3 aus 1984

## E n t w u r f

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 21/1969, 1/1972, 25/1975 und 6/1978 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 v.H. dieser Nebengebühren."

### Artikel II

Personen, die gemäß § 17 der Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben und denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu diesem Versorgungsgenuß gebührt hat, gebührt ab 1. Jänner 1984

1. zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 in der Höhe von 30 S, oder
2. sofern ihnen schon für Dezember 1983 eine Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 zustand, eine um 30 S erhöhte Versorgungsgenußzulage.

Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

### Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 geändert wird (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966)

Die zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes geführten Verhandlungen in bezug auf die Besoldungsregelung ab Jänner 1984 brachten unter anderem das Ergebnis, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 die vom Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden. Gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 hat der Beamte des Dienststandes derzeit einen Pensionsbeitrag von 7 v.H. der bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten. Dieser Pensionsbeitrag soll entsprechend dem angeführten Verhandlungsergebnis auf 7,5 v.H. angehoben werden. Mit Ablauf des Jahres 1983 tritt das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen außer Kraft. Aus diesem Grund wurden in der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) besondere Übergangsbestimmungen getroffen, die unter anderem für Bezieher von laufenden Waisenpensionen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG, die am 31. Dezember 1983 Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zu ihrer Waisenpension haben, eine Erhöhung der Pension um 30 S monatlich ab Jänner 1984 vorsehen. Eine materiell gleichartige Bestimmung soll auch für Bezieher von Waisenversorgungsgenüssen nach Beamten der Gemeinde Wien geschaffen werden. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit soll dabei der Ausgleich für den Entfall der Wohnungsbeihilfe durch Gewährung einer Versorgungsgenußzulage in der Höhe von 30 S erfolgen.

#### Zu Art. I:

Der Pensionsbeitrag, den der Beamte des Dienststandes für die bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten hat, wird um 0,5 Prozentpunkte auf 7,5 v.H. angehoben.

Zu Art. II:

Der Entfall der Wohnungsbeihilfe mit Ablauf des Jahres 1983 soll bei Beziehern von Waisenversorgungsgenüssen nach der Pensionsordnung 1966, die am 31. Dezember 1983 Anspruch auf Wohnungsbeihilfe hatten, durch die Gewährung einer Versorgungsgenußzulage in der Höhe von 30 S monatlich ab 1. Jänner 1984 kompensiert werden. Sofern diesen Personen bereits eine Versorgungsgenußzulage gebührt, soll diese mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 um den Betrag von 30 S angehoben werden.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 werden.

Zu Art. IV:

Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten.